

1111

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“ vom 22. September 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1975 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Bruchmoor des Sandsteinodenwaldes mit typischen Pflanzengesellschaften zu sichern.

#### § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“ liegt nördlich der Gemarkung Olfen der Stadt Beerfelden und besteht aus Teilen der Gewann „Am roten Wasser“, Gemarkung Gütersbach, „Die rote Wasserwies“, Gemarkung Affolterbach und „Unter den Almten“, Gemarkung Olfen. Es besteht aus den Flurstücken:

**Gemarkung Affolterbach**, Kreis Bergstraße, Flur 16 Nr. 4/1 und 1/1 (teilweise),

**Gemarkung Gütersbach**, Odenwaldkreis, Flur 8 Nr. 1 (teilweise) und 5 bis 13 sowie

**Gemarkung Olfen**, Odenwaldkreis, Flur 2 Nr. 1, 2 und 3/1 (teilweise).

Seine Größe beträgt 11,9577 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt am Schnittpunkt der Flurstücke der Flur 2, Nr. 2 und 3/1 der Gemarkung Olfen mit Flur 16, Nr. 4/1 der Gemarkung Affolterbach. Sie führt von hier aus zunächst in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Olfen/Affolterbach und knickt nach 40 m nach Westen und verläuft entlang der Südgrenze des Flurstücks 4/1 der Flur 16 der Gemarkung Affolterbach. Alsdann verläuft sie entlang den Grenzen der Flurstücke 3/2 und 3/3 mit 1/1 der Flur 16 der Gemarkung Affolterbach bis zum Auftreffen auf den Forstwirtschaftsweg östlich der Staatswaldabteilung 551 B. An der Ostseite dieser Staatswaldabteilung führt die Grenze in allgemein nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Gütersbach. Die Grenze führt nun entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Gütersbach/Affolterbach in südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Grenzstein Nr. 29 der Flur 8 in der Gemarkung Gütersbach. Ab hier verläuft sie an der Westgrenze des Flurstücks Nr. 1 der Flur 8 bis zum Auftreffen auf den Grenzstein Nr. 21. Von nun an verläuft sie in einer gedachten geraden Linie nach Norden über den Grenzstein 1033 bis zum Grenzstein 1032 der Flur 8 der Gemarkung Gütersbach. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze entlang der nordöstlichen Begrenzung des Weges, der gleichzeitig die nordöstliche Begrenzung der Flurstücke 13, 12, 11, 10, 9, 8, 7, 6 und 5 der Flur 8 der Gemarkung Gütersbach darstellt, bis zum Grenzstein 1022. Von hier verläuft die Grenze in einer gedachten geraden Linie nach Osten zum Grenzstein Nr. 30 der Flur 8 der Gemarkung Gütersbach, welcher gleichzeitig in der Flur 2 der Gemarkung Olfen den Grenzstein Nr. 14 darstellt. Ab diesem Punkt folgt sie der Gemarkungsgrenze zwischen Gütersbach/Olfen bis sie auf die Staatswaldabteilungsgrenze 117/118 der Stadt Beerfelden trifft, knickt hier nach Südosten ab und folgt der Westgrenze des Forstwirtschaftsweges der Staatswaldabteilung 118 bis zum Auftreffen auf die Staatswald-Unterabteilungsgrenze 117 B/117 A. Die Grenze folgt alsdann einer gedachten geraden Linie nach Südwesten über den Grenzstein Nr. 277 in Flur 2 der Gemarkung Olfen zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Wei-

tere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, bei den Kreisausschüssen des Kreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B. und des Odenwaldkreises in Erbach — Untere Naturschutzbehörde — sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder und rotweiße Pfähle gekennzeichnet.

#### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. zu düngen oder Biozide zu verwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

#### § 5

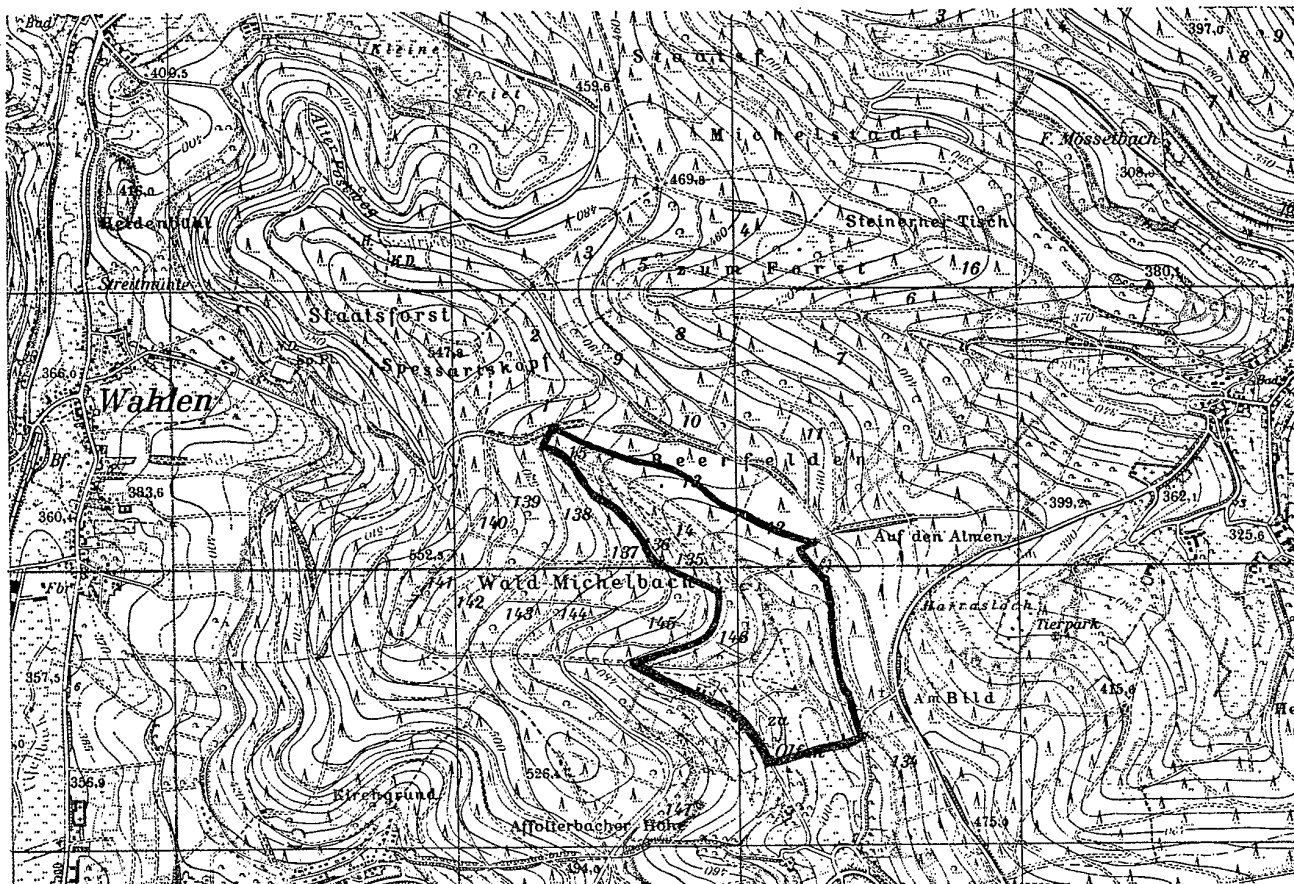
Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 9 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Unterhaltung der Gewässer sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die dem Betrieb von Versorgungsanlagen dienen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht nach Anhörung der Höheren Naturschutzbehörde;
6. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

#### § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“



(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 2 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);

9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);

10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);

12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);

14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);

15. düngt oder Biozide verwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);

16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 9. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Graulich

657

### Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

#### „§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),

„Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),

„Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),

„Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),

„Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),

„Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),

„Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),

„Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),

„Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),

„Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),

„Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),

„Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),

„Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),

„Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),

„Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),

„Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),

„Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),

„Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),

„Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),

„Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),

„Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),

„Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),

„See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),

„Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),

„Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),

„Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),

„Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),

„Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

#### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

„Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),

„Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),

„Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),

„Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),

„Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),

„Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),

„Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),

„Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),

„Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),

„Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),

„Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),

„Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),

„Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),

„Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

#### „§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

#### Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

#### Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-